

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

№ 4.

(Ausgegeben den 6. März 1875.)

12. Gesetz vom 3. März 1875, die Erbschaftsteuer betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von **Plauen**, Herr zu **Greiz**, **Kranichfeld**, **Gera**, **Schleiz** und **Kobenstein** &c.

verordnen, unter Zustimmung des Landtags hiermit, was folgt:

**Wegenband
der Erb-
schaftssteuer.**

§. 1.

Von jeder Uebertragung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, welche in Veranlassung des Todes eines Staatsangehörigen auf Seitenverwandte oder nicht verwandte — physisch oder juristische — Personen, sei es im Wege der Intestaterbfolge, letztwilliger Verfügung oder Erbvertrags durch Erbschaft, Legat, Fideikommiß, Schenkung auf den Todesfall, Begründung einer Stiftung oder durch Succession in ein Lehn- oder Fideikommißgut erfolgt, wird eine in die Staatsklasse stichende Erbschaftsteuer erhoben. Inwieweit diese Steuer von dem im Fürstenthume befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen eines dem hiesigen Staatsverbande nicht angehörigen Erblassers zu erheben ist, richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§. 8. 9.).

Erleichterungen.

§. 2.

Von der Erbschaftsteuer bleiben frei

1. der Fürst und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses,
2. Weggatten, sofern sie in Vererbung des Verstorbenen mit solchen Verwandten desselben zusammentreffen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Erbschaftsteuer nicht unterworfen sind,
3. Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 Mark an Kapital oder 300 Mark an Pension oder Rente oder andere auf die Lebenszeit der bedachten Person beschränkte Ruzung besteht, nicht übersteigt.